

Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen

Inhalt:

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN/ ANTRAGSUNTERLAGEN
 - 1.1 Planungsgrundlagen
 - 1.2 Einwendungen zu Verfahrensfragen
 - 1.3 Antragsunterlagen
 - 1.3.1 Allgemein
 - 1.3.2 UVP-Bericht
 - 1.3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 1.3.4 Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung
 - 1.3.5 Artenschutzfachbeitrag

2. SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT
 - 2.1 Allgemeines/ Erholungsfunktion
 - 2.2 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.1 Schallimmissionen
 - 2.2.2 Infraschall/ tieffrequente Geräusche
 - 2.2.3 Discoeffekt
 - 2.2.4 Schattenwurf/Lichtimmissionen
 - 2.3 Optisch bedrängende Wirkung
 - 2.4 Brandschutz

3. SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT; FRAGEN DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES
 - 3.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotopschutz
 - 3.1.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete
 - 3.1.2 Biotopschutz (soweit nicht in Punkt 3.1.1 vorhanden)
 - 3.2 Spezieller Artenschutz
 - 3.2.1 Allgemein
 - 3.2.2 Mäusebussard
 - 3.2.3 Rotmilan

- 3.2.4 Schwarzmilan
- 3.2.5 Seeadler
- 3.2.6 Schreiadler
- 3.2.7 Weißstorch
- 3.2.8 Rohrweihe
- 3.2.9 Wespenbussard
- 3.2.10 Zug- und Rastvögel
- 3.2.11 Fledermäuse

4. SCHUTZGÜTER BODEN UND WASSER

- 4.1 Boden
- 4.2 Wasser

5. SCHUTZGUT KLIMA

- 5.1 Mikroklima

6. SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT UND KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

- 6.1 Landschaftlicher Freiraum
- 6.2 Landschaftsbild
- 6.3 Denkmalschutz

7. SONSTIGES

- 7.1 Rückbau/ Rückbaukosten
- 7.2 Wertverlust/ Entschädigung/ Existentielle Beeinträchtigung
- 7.3 Akzeptanz
- 7.4 Bevölkerungswachstum

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
1. PLANUNGSGRUNDLAGEN/ANTRAGSUNTERLAGEN					
1.1 Planungsgrundlagen					
1.2 Einwendungen zu Verfahrensfragen					
10	<p>Die Bürger seien vom aktuellen Stand der Vorhabensplanungen und den Entscheidungen der Gemeinden nicht involviert worden.</p> <p>Die Antragstellerin habe die Bürger mit ausgearbeiteten Vorhabensplanungen überrannt.</p>	<p>Das Vorhaben wurde gemäß § 10(3) BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. Es erfolgte die (erneute) Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021.</p> <p>Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 04.09.2021 im StALU VP und in den Ämtern „Amt Anklam-Land“ und „Amt Züssow“, oder unter Verwendung der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.</p> <p>Somit ist das angewendete Verfahren eine Umsetzung der</p>	<p>UNB VG: Die Einschätzung des Sachverständigen kann nicht beurteilt werden.</p>	<p>Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt. Hinzuzufügen ist, dass die Antragstellerin zusammen mit den Projektpartnern eine Informationsveranstaltung in Ranzin vor BImSch Beantragung durchführte. Auf dieser wurde darüber informiert, dass auf den folgenden Internetseiten über den aktuellen Stand der Windparkplanung informiert wird</p> <p>https://projekte.enertrag.com/energieprojekte/schmatzin/regelmaessige-buergerfragestunde-zu-geplantem-windpark-luessow-schmatzin</p> <p>https://www.naturwind.de/projekte/windpark-luessow/</p>	10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		entsprechenden Rechtsvorschriften und Gesetze.			
1.3 Mängel der Antragsunterlagen					
1.3.1 Allgemein					
11	Die Unterlagen des Antrages auf Genehmigung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung seien unvollständig gewesen (geschwärzte/ herausgelöschte Auslegung).	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021.	StALU VP: Die überarbeiteten Auslegungsunterlagen vom 05.07.2021 sind bis zum Abschluss des Verfahrens im UVP-Portal und auf der Internetseite des StALU einsehbar.	Die Aussage des Sachverständigen wird bestätigt.	1, 9, 10
12	Aus den Antragsunterlagen lese man Verschleierungstaktik, Schönfärberei und Geheimniskrämerei heraus.	Antragsteller sind gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhang 1 der 4. BImSchV beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Bei dem Verfahren nach BImSchG werden die Antragsunterlagen an diverse Fachbehörden übergeben. Diese prüfen mit ihrem Sachverstand die Unterlagen und beachten dabei die		Dieser Behauptung fehlt es an jeglicher Grundlage. Die geschwärzten Unterlagen wurden erneut vom 05.07.2021 bis 04.08.2021 ausgelegt. Es erfolgte eine Schwärzung (gemäß § 10(3) 9. BImSchV) von Horststandorten von geschützten Arten, sowie die Schwärzung von Kosten der WEA und weiterer Betriebsgeheimnisse, die vom Anlagenhersteller GE vorgegeben sind. Die Naturwind Schwerin GmbH hat auf Letzteres keinen Einfluss.	9, 10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Rechtsvorschriften und Gesetze. Somit ist das angewendete Verfahren eine Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften und Gesetze.			
1.3.2 UVP-Bericht					
15	Die Antragstellerin habe falsche Angaben bezüglich der Entfernung zwischen Vorhabengebiet und Peene gemacht. Die Entfernung betrage nicht 4.500 m, sondern ca. 3.500 m Luftlinie (mit Verweis auf Abbildung 6 im UVP-Bericht (S. 21)).	Die Einwendung ist korrekt, der Abstand von WEA 3 zur Peene (geringste Distanz) beträgt nicht 4.500 m. Dieser Wert ist im UVP-Bericht zu korrigieren.	UNB VG: Der Einschätzung des Sachverständigen wird gefolgt, der Abstand von WEA 3 zur Peene liegt beträgt unter 3 km und ist im UVP-Bericht zu korrigieren.	Auf S. 85 im UVP -Bericht „Etwa 4,5 km südlich des Vorhabengebietes verläuft die Peene, die im RREP_VP als Schwerpunktraum für Tourismus dargestellt ist.“ An dieser Stelle ist der UVP -Bericht nicht ganz eindeutig und wird geändert. Die Abb. 6 auf S. 21 stellt den korrekten Abstand dar.	10
1.3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)					
1.3.4 Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchung					
1.3.5 Artenschutzfachbeitrag					
2. SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT					
2.1 Allgemeines/Erholungsfunktion					
26	Es handle sich um die Zerstörung einer als Erholungsort eingestuft Fläche. Es werde der Verlust des Heimatgefühls –	Im UVP-Bericht werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschrieben und bewertet.	StALU VP: Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in Kap. 4.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt und	Die Bezeichnung, der als agrarisch genutzten Windparkfläche als Erholungsort kann nicht nachvollzogen werden. Der Erlen- Eschenwald liegt außerhalb der nach HZE (2018)	5, 6, 10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Waldwegebeziehungen hervorrufen. Der Erlen-Eschenwald verliere seine Funktion für die Erholung.</p>	<p>Ein bestehender Erholungswert der Landschaft wird durch die Errichtung und den Betrieb von WEA nicht zerstört, sondern allenfalls beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden in Kap 4.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt und der daraus resultierende Kompensationsflächenbedarf errechnet.</p> <p>Soweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes angenommen werden kann, ist diese Beeinträchtigung im Interesse der besonderen Durchsetzungskraft der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich gerechtfertigt. Zudem ist weiterhin eine Erholungsnutzung möglich.</p>	<p>der daraus resultierende Kompensationsflächenbedarf errechnet.</p>	<p>definierten Wirkzone von 100m + Rotorradius, somit bleiben die Funktionen des Erlen-Eschenwaldes bestehen.</p>	
27	<p>Die WEA würden dem Tourismus der Region schaden.</p>	<p>Die in der Region Vorpommern geltenden Kriterien für Windeignungsgebiete werden</p>	<p>UNB VG: Die Ausführungen können nicht beurteilt werden.</p>	<p>Eine Studie <i>(Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-</i></p>	10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>durch den Regionalen Planungsverband Vorpommern festgelegt und einheitlich für die gesamte Region Vorpommern gelten.</p> <p>Die hierfür maßgeblichen Kriterien „Tourismusschwerpunkträume“ sowie „Landschaftsbildräume der Stufe 4 einschl. 1 km Abstandspuffer“ sind sog. weiche Tabuzonen, die einer Ausweisung als Eignungsgebiet in der Planungsregion Vorpommern gem. Entwurf Juni 2020 entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 17/2015 „Lüssow“ liegt außerhalb dieser Bereiche. Bei der Ausweisung des Eignungsgebietes wurde somit die Tourismusfunktion beschrieben und bewertet. Die Ausweisung des Eignungsgebietes ist jedoch nicht Gegenstand der Online-Konsultation.</p> <p>Im UVP-Bericht wird das Schutzgut Landschaft ausführlich behandelt.</p>		<p><i>Holstein, 2014)</i> ergab, dass von den 6.070 befragten Personen 65% im Urlaubsziel Norddeutschland WEA wahrgenommen haben. Gestört fühlten sich davon in Norddeutschland 9%, in Mecklenburg-Vorpommern 8%. Einen Hinderungsgrund, die Region wieder zu besuchen, sehen die Befragten in der Windenergienutzung jedoch nicht (0,8-1,1% je nach Urlaubsreiseziel).</p> <p><i>https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/umfragesynopsen/einflussanalyse-ee-und-tourismus-schleswig-holstein-2014/</i></p>	
2.2 Emissionen und Immissionen					
2.2.1 Schallimmissionen					

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
2.2.2. Infraschall/ tieffrequente Geräusche					
2.2.3 Discoeffekt					
2.2.4 Schattenwurf/Lichtimmissionen					
2.3 Optisch bedrängende Wirkung					
2.4 Brandschutz					
3. TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT, EINSCHLIEßLICH FRAGEN DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES					
3.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, Pflanzen- und Ökosysteme					
3.1.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete					
3.1.2. Biotopschutz (soweit nicht in Punkt 3.1.1 enthalten)					
3.2. Artenschutz					
3.2.1 Allgemein					
55	Durch die geschwärzte/ herausgelöschte Auslegung des Artenschutzfachbeitrages (AFB), der Kartierberichte (Vogel- und Fledermausfauna 2017, windkraftsensiblen Avifauna 2018 und 2019) und Pläne sei eine naturschutzrechtliche Überprüfung der Fachbeiträge nicht möglich.	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Eine naturschutzrechtliche Überprüfung des AFB sowie der Kartierberichte war somit möglich. Bei der öffentlichen Auslegung der Unterlagen darf aus Artenschutzgründen einzig die genaue Lage der Brutplätze von Greif- und Großvögeln nicht zu erkennen sein. Die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des	UNB VG: Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	1, 10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		Horstes schließen lassen, wurden geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.			
63	Die Karten mit den Kompensationsmaßnahmen seien bis auf zwei Karten geschwärzt. Unter diesen Bedingungen sei eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahmen unmöglich.	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 05.07.2021 bis 04.08.2021. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.	UNB VG: Die Ausführungen können nicht beurteilt werden.	Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	10
3.2.2 Mäusebussard					
3.2.3 Rotmilan					
3.2.3 Schwarzmilan					
3.2.5 Seeadler					
3.2.6 Schreiadler					
3.2.7 Weißstorch					
3.2.8 Rohrweihe					
3.2.9 Wespenbussard					
3.2.10 Zug- und Rastvögel					

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
3.2.11 Fledermäuse					
4. SCHUTZGUT BODEN UND WASSER					
4.1 Boden					
97	Die künstliche Erwärmung der bodennahen Luftschichten bewirkt auch eine Erwärmung und damit einhergehend eine schnellere Austrocknung des Bodens (mit Verweis auf Artikel Lee Miller 2020).	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden im Kapitel 5.4 des UVP-Berichtes beschrieben und bewertet. Die Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Vorpommern zum gegenständlichen Vorhaben liegt, unter Beachtung von Nebenbestimmungen, mit Stellungnahme vom 19.02.2021 vor.	UNB-VG: Die Aussagen können nicht beurteilt werden.	Der Verweis auf den Artikel von Lee Miller zielt sicherlich auf die Studie von Lee Miller und David Keith aus den USA ab. Hier wurde in der Tat nachgewiesen, dass Windfarmen die Lufttemperatur am Boden nachts um 0,5 – 1 Grad erhöhen können. Fazit der Studie ist, dass die WEA die Luft in ihrer Nähe umlenken, nachts kann dies dazu führen, dass es am Boden unter den Windrädern wärmer bleibt. Die Ursache ist die Verwirbelung der unteren mit den oberen Luftschichten. Da tagsüber die Luft durch die Konvektion sowieso stark durchmischt ist, ist dieser Effekt hauptsächlich nachts zu beobachten. Vom Grundsatz her ist er auch nicht neu- Landwirte nutzen ihn seit langem, um Frostschäden zu vermeiden. Die Anlagen führen der Atmosphäre anders als fossile Kraftwerke also keine Wärme zu, sondern	10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
				sorgen nur für eine andere Verteilung. Dieser lokale Effekt wird aber (anders als ähnliche Effekte von Städten und auch Kohlekraftwerken) von der Reduktion der CO ² - Emissionen bei weitem überkompensiert. Zudem ist der Antragstellerin nicht bekannt, dass in der Studie konkret die Austrocknung des Bodens vermerkt ist.	
4. 2 SCHUTZGUT WASSER					
5. SCHUTZGUT KLIMA					
5.1. Mikroklima					
101	WEA hätten einen Einfluss auf das Mikroklima. WEA reduzieren Windgeschwindigkeiten und erzeugen turbulente Nachläufe, die den Austausch zwischen Wärme, Luftfeuchtigkeit und Bewegung zwischen der Erd-oberfläche und der Unteren Atmosphäre verändern (mit Verweis auf Artikel Lee Miller 2020).	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima wurden im Kapitel 5.8 des UVP-Berichtes beschrieben und bewertet. Die dort getroffenen Aussagen werden als zielführend und zutreffend bewertet. Eine Diskussion über die Inhalte solcher fachlich umstrittenen Studien kann dem PDF AZ: WD 8 - 3000 - 139/18, Abschluss der Arbeit: 30. Januar 2019, Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung der Wissenschaftlichen Dienste des	UNB-VG: Im Kapitel 5.8 des UVP-Berichtes werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima beschrieben, dies kann bestätigt werden. Nachfolgende Aussagen des Sachverständigen können nicht beurteilt werden.	Siehe hierzu LfN. 97	10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
		<p>Deutschen Bundestages „Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen“ entnommen werden.</p> <p>Ungeachtet der kaum belastbar und signifikant feststellbare kleinklimatische Auswirkungen von WEA bleibt der Ausbau der Windenergie für die erforderliche Eindämmung des Klimawandels, dessen Folgen nachweislich auch in MV deutlich spürbar sind, unverzichtbar.</p>			
6. SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT UND KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER					
6.1. Landschaftlicher Freiraum					
6.2 Landschaftsbild					
6.3 Denkmalschutz					
103	<p>Der Bewertung der Auswirkungen auf Baudenkmale werde nicht gefolgt. Die eingereichten Unterlagen seien nicht ausreichend. Es bestehe die Notwendigkeit, alle Veränderungen in der Umgebung von Baudenkmalen entsprechend § 7</p>	<p>Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege versagte in ihrer Stellungnahme vom 15.04.2021 das Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG MV für die Genehmigung des Windparks.</p> <p>Eine abschließende Prüfung des Vorhabens ist nicht möglich. Bei Vorlage der überarbeiteten Unterlagen kann der Vorgang abschließend bearbeitet werden.</p> <p>Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-</p>		<p>Eine erneute Visualisierung von 4 weiteren Ausgangslagen erfolgte in Abstimmung mit der Behörde. Diese Ergebnisse werden in die Unterlagen eingearbeitet.</p>	1, 10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen. Es werde eine maßstabsgetreue Visualisierung und eine Bewertung gefordert (Verweis auf Stellungnahme Landesdenkmalbehörde vom 13.01.2021).	Vorpommern hat diesbezüglich Nachforderungen formuliert.			
7. SONSTIGES					
7.1 Rückbau/Rückbaukosten					
7.2 Wertverlust/ Entschädigung/ Existentielle Beeinträchtigung					
7.3 Akzeptanz					
7.4 Bevölkerungswachstum					
110	Es werde ein Beleg für die Behauptung, dass ein organisches Wachstum der lokalen Bevölkerung nicht zu erwarten sei, gefordert. 2020/21 wurden in Glödenhof drei Baugrundstücke und eine Immobilie verkauft. 2019 eine Immobilie.	Organisches Wachstum der lokalen Bevölkerung ist nicht Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	UNB-VG Den Ausführungen des Sachverständigen wird gefolgt.	Der S. 16 des UVP-Berichtes ist zu entnehmen: „Regionaltypisch ist keine natürliche Bevölkerungszunahme zu erwarten.“ Diese Aussage wird durch die Recherche unter folgendem Link begründet. https://www.laiv-mv.de/Statistik/Ver%C3%B6ffentlichungen/Statistische-Berichte/A/	10

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Sachverständiger	Einschätzung Behörde/Fachbehörde	Einschätzung Antragstellerin	Einwender
	<p>Organisches Wachstum finde statt und die Bodenrichtwerte hätten schon positiv auf diese Entwicklung reagiert.</p> <p>Das Bauvorhaben des Antragstellers werde die positive Entwicklung stören</p>			<p>Ferner sieht die Antragstellerin keinen Zusammenhang zwischen einem Immobilien- bzw. Grundstücksverkauf. Der Verkauf einer Immobilie bedingt nicht zwangsläufig ein Wachstum der Bevölkerung.</p>	